

## **Entwässerungssatzung**

**der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 14.12.2007,  
geändert durch Satzungen vom 23.06.2008, 19.03.2009,  
07.09.2009**

## **Entwässerungssatzung**

**der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 14.12.2007,  
geändert durch Satzungen vom 23.06.2008, 19.03.2009, 07.09.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 9.10.2007 (GV.NRW. Seite 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV.NRW. Seite 463) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
  1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Niederschlagswassers,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992.
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Realisierung des Gemeinschaftsprojektes „Grafschafter Gewerbepark Genend“ vom 23.07.1996 nicht für die auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn liegenden Grundstücke und Grundstücksteile im Grafschafter Gewerbepark Genend, deren räumliche Umgrenzung und Flurstücksbezeichnung sich aus der Anlage 1 ergibt.

- b) Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.11. und 6.12.2000 zwischen der Stadt Neukirchen-Vluyn und der Gemeinde Rheurdt zusätzlich für die östlich des Gewässers „Großer Parsick“ auf dem Gebiet der Gemeinde Rheurdt liegenden Grundstücke und Grundstücksteile mit Ausnahme der Grundstücke Gemarkung Schaephuysen, Flur 2, Flurstücke 331, 332, 333, 467 und 469, deren räumliche Umgrenzung und Flurstücksbezeichnung sich aus der Anlage 2 ergibt.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Drucksystem:**  
Im Drucksystem wird Schmutzwasser in einzelnen Pumpstationen gesammelt und über ein Druckentwässerungsnetz fortgeleitet.
7. **Vakuumsystem:**  
Im Vakuumsystem wird Schmutzwasser in Hausanschlussschächten gesammelt und über ein Vakuumentwässerungsnetz mit Hilfe von Unterdruck fortgeleitet.
8. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
  - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt vom 16.12.1992 in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.
9. **Anschlussleitungen:**  
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
  - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.
10. Haustechnische Abwasseranlagen:  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
11. Druckentwässerungsnetz:  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpenschächte einschließlich der Druckpumpen und Steuerungen sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
12. Vakuumentwässerungsnetz:  
Vakuumentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von einer Vakuumstation erzeugten Unterdruck erfolgt. Die Hausanschlusschächte einschließlich der Ventileinrichtungen und Steuerungen sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
13. Abscheider:  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
14. Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
15. Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
16. Grundstück.  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- 1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## **§ 5**

### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

## **§ 6**

### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;

6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Parameter	Grenzwert	Bestimmungsverfahren	DEV-Nr.	Bemerkung
<b>1. Allgemeine Parameter</b>				
<b>Temperatur</b>	35 °C	DIN 38404-4	C4	
<b>pH-Wert</b>	6,5-10,0	DIN 38404-5	C5	
<b>Absetzbare Stoffe</b>	10 ml/l nach 0,5 h	DIN 38409-9	H9	
<b>2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen</b>				
<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe</b> (u.a. verseifbare Öle und Fette)  gesamt	300 mg/l	Vorschlag für ein DEV	H56	Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einhaltung der Anforderungen gem. Abs. 1 nicht gefährdet ist und der Einleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
<b>Kohlenwasserstoffindex</b>  gesamt  Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	100 mg/l  20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	H53	Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten
<b>Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)</b>	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	H14	
<b>Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)</b>	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	F4	

<b>Phenolindex, wasserdampfflüchtig</b>	100 mg/l	DIN 38409 Teil 16-2	H16-2	Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, werden hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festgelegt.
<b>Farbstoffe</b>				Die Einleitung ist nur in einer so niedrigen Konzentration zulässig, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>	10 g/l als TOC	gaschromat o-grafisch, z.B. analog DIN 38407 Teil 9-3. Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als DOC DIN EN ISO 1484	F9 H3	Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)
<b>3. Metalle und Metalloide</b>				
<b>Antimon (Sb)</b>	0,5 mg/l	DIN 38405-32	D32	
<b>Arsen (As)</b>	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2	E29	
<b>Blei (Pb)</b>	1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2	E29	
<b>Cadmium (Cd)</b>	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2	E29	
<b>Chrom (Cr)</b>	1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2	E29	
<b>Chrom-VI (Cr)</b>	0,2 mg/l	DIN EN ISO 11885	E22	
<b>Cobalt (Co)</b>	2 mg/l	DIN EN ISO 17294-2	E29	
<b>Kupfer (Cu)</b>	1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2	E29	
<b>Nickel (Ni)</b>	1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2	E29	
<b>Quecksilber (Hg)</b>	0,1 mg/l	DIN EN 12338	E31	
<b>Zinn (Sn)</b>	5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2	E29	
<b>Zink (Zn)</b>	5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2	E29	
<b>4. Weitere anorganische Stoffe</b>				
<b>Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N + NH<sub>3</sub>-N)</b>	200 mg/l	DIN EN ISO 11732	E23	
<b>Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N)</b>	10 mg/l	DIN EN ISO 13395	D28	
<b>Cyanid, leicht freisetzbar</b>	1 mg/l	DIN 38405-13 A. 2.2	D13-2	

<b>Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>)</b>	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2	D20	
<b>Sulfid (S<sup>2-</sup>), leicht freisetzbar</b>	2 mg/l	DIN 38405-27	D27	
<b>Fluorid (F<sup>-</sup>), gelöst</b>	50 mg/l	entsprechend DIN EN ISO 10304-2	D20	
<b>Phosphor, gesamt</b>	50 mg/l	DIN EN ISO 6878	D11	Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen, z.B. Phosphonate oder Hypophosphite, so kann, wenn die Einhaltung der Anforderungen gem. Abs. 1 gefährdet ist, im Einzelfall die Einhaltung strengerer Werte gefordert werden.
<b>5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen</b>				
<b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>	100 mg/l	DIN V 38408-24	G24	
<b>Aerobe biologische Abbaubarkeit</b>		DIN EN ISO 9888	L25	Wird durch die Einleitung die Einhaltung der Anforderungen gem. Abs. 1 gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können im Einzelfall Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, kann für die biologische Abbaubarkeit ein Grenzwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.
<b>Nitrifikationshemmung</b>	Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation:  ≤ 20 % Nitrifikationshemmung	DIN EN ISO 9509	L38	Zu bestimmen im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

Die genannten Grenzwerte gelten nur soweit keine abweichenden Anforderungen durch anderen gesetzliche oder satzungsrechtliche Normen oder durch eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis vorgeschrieben werden.

Sofern für Abwasser aus bestimmten Herkunftsbereichen in den Anhängen zur Abwasserverordnung höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, werden diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden.

Die Grenzwerte gelten für eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden (qualifizierte Stichprobe).



Die Anforderungen beziehen sich auf die angegebenen Analysen- und Messverfahren in Verbindung mit folgenden allgemeinen Verfahren:

- Anleitung zur Probenahmetechnik, DIN EN 25667-2, DEV-Nr. A 3
- Probenahme von Abwasser DIN 38402-11, DEV-Nr. A 11  
und
- Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Abwasserproben, DIN 38402-30, DEV-Nr. A 30.

Die genannten Deutschen Einheitsverfahren (DEV) zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technische Regeln der Wasserchemischen Gesellschaft werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin, und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße), herausgegeben. Die genannten Verfahrensvorschriften sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Anstelle dieser Verfahren können andere gleichwertige Verfahren angewendet werden.

Ein Grenzwert gilt als eingehalten, wenn er in 4 von 5 qualifizierten Stichproben nicht überschritten wird, wobei eine eventuelle Überschreitung nicht über 300% des vorgegebenen Grenzwertes betragen darf. Die Abwasserproben sind am Übergabepunkt in die öffentliche Kanalisation (Inspektionsöffnung/Kontrollschacht) zu entnehmen. Sie sind an verschiedenen Arbeitstagen und zu verschiedenen Zeiten zu entnehmen. Auf die Durchführung einer qualifizierten Stichprobe kann jedoch in begründeten Einzelfällen verzichtet werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## **§ 8**

### **Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, daß auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen und auf Anforderung der

Stadt eine Vorrichtung zur Mengenermittlung einzubauen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

## **§ 12**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben.
- (2) Dem Grundstückseigentümer obliegen grundsätzlich Herstellung, Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und gegebenenfalls Änderung und Erneuerung seiner Anschlussleitung und seines Pumpenschachtes einschließlich der Druckpumpe und der Steuerung. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Stadt behält sich alle Arbeiten vor, die dazu erforderlich sind, die Anschlussleitung bis zum Pumpenschacht sowie den Pumpenschacht einschließlich der Druckpumpe und der Steuerung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Soweit die Stadt erforderliche Arbeiten nach Satz 3 durchführt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Kosten zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist weiterhin verpflichtet, die Druckpumpe auf seine Kosten an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen und die Stromkosten zu tragen.
- (3) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung der Druckleitung oder des Pumpenschachtes oder eine Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

## **§ 13**

### **Besondere Bestimmungen für Vakuumentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Vakuumwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Vakuumentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben.
- (2) Dem Grundstückseigentümer obliegen grundsätzlich Herstellung, Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und gegebenenfalls Änderung und Erneuerung seiner Anschlussleitung und des Hausanschlussschachtes einschließlich der Ventileinrichtung und der Steuerung. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Vakuumentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Stadt behält sich alle Arbeiten vor, die dazu erforderlich sind, die Anschlussleitung bis zum Hausanschlussschacht sowie den Hausanschlussschacht einschließlich der Ventileinrichtung und der Steuerung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Soweit die Stadt erforderliche Arbeiten nach Satz 3 durchführt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Hausanschlussschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung der Vakuumleitung oder des Hausanschlussschachtes oder eine Bepflanzung des Hausanschlussschachtes ist unzulässig.

## **§ 14**

### **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den

Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 15 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er für Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Bis zu einer Sohltiefe der Anschlussleitung von 1,70 m ist es zulässig, anstelle des Kontrollschachtes eine Inspektionsöffnung ohne Zugang für Personal mit einem Mindestdurchmesser von 400 mm einzubauen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes/einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht/die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes/der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Dem Grundstückseigentümer obliegen grundsätzlich Herstellung, Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und gegebenenfalls Änderung und Erneuerung seiner Anschlussleitung. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung bis zum Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt, wobei Wünsche des Anschlussnehmers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (6) Die Stadt behält sich alle Arbeiten vor, die dazu erforderlich sind, die Anschlussleitung bis zum Kontrollschacht herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Wünsche des Anschlussnehmers sollen hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Wird gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Errichtung eines Kontrollschachtes abgesehen, so behält die Stadt sich nur die Arbeiten vor, die dazu erforderlich sind, die Grundstücksanschlussleitung bis zur Grenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Soweit die Stadt erforderliche Arbeiten dieser Art durchführt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Abweichend von Absatz 1 können ausnahmsweise auf Antrag zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung werden regelmäßig durch die Hälften eines Doppelhauses oder durch zwei aneinander grenzende Reihenhäuser erfüllt. Die Eigentums-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten bezüglich der gemeinsamen Anschlussleitung und der übrigen gemeinsamen Anlagen zur Grundstücksentwässerung sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

## **§ 15 Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Dies kann zusammen mit dem Bauantrag/Bauanzeige und Verfahren nach § 67 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255) geschehen. Hierzu ist dem Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt in zweifacher Ausfertigung eine zeichnerische und unterschriebene Darstellung einzureichen, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

## **§ 16 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (LWG; GV.NRW S. 926). Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

## **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

## **§ 19 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)  
oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

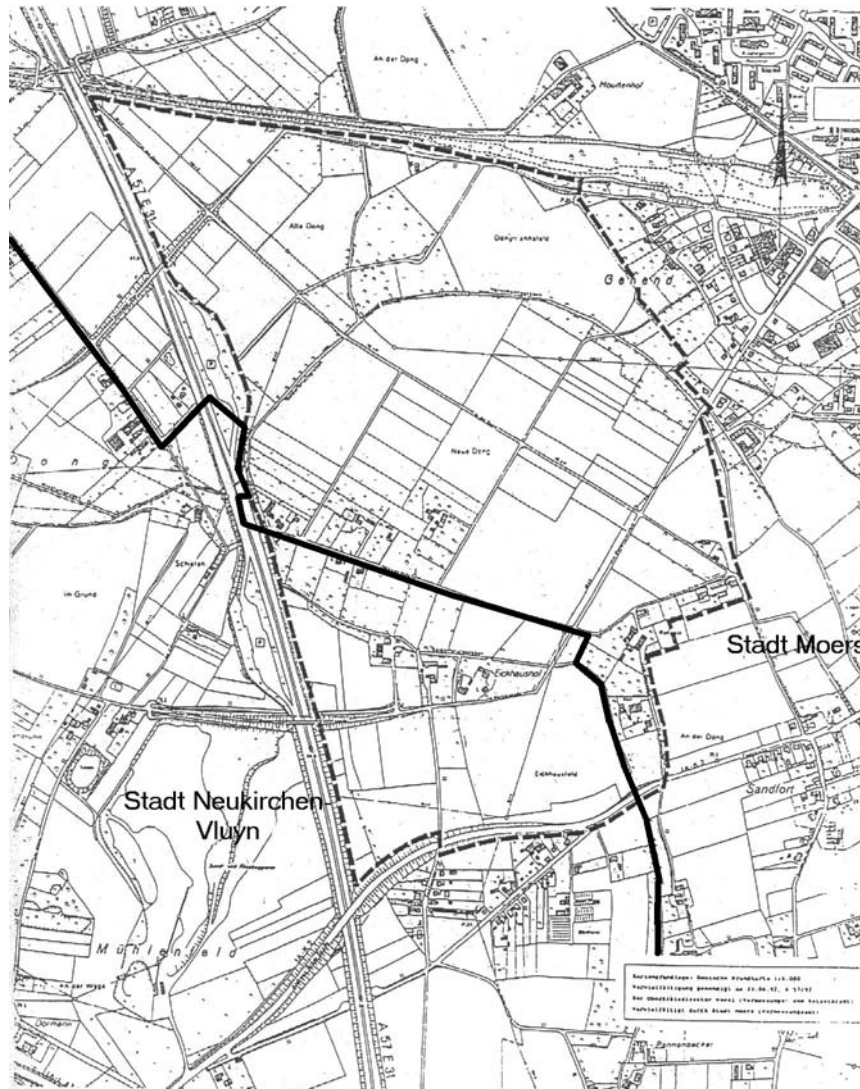
5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben, oder entgegen der Anforderung der Stadt keine Vorrichtung zur Mengenermittlung einbaut.
  8. §§ 12, Absatz 3, 13, Absatz 3, 14 Absatz 4  
die Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen, Hausanschlusschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält
  9. § 15 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
  10. § 15 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
  11. § 16  
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.
  12. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt vom 21.06.1996 außer Kraft.

## **ANLAGE 1 zu § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

1. Auszug aus Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Realisierung des Gemeinschaftsprojektes „Grafschafter Gewerbepark Genend“ vom 23.07.1996:  
Karte zur Darstellung der räumlichen Umgrenzung des Gewerbeparks:



2. Auszug aus Anlage 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Realisierung des Gemeinschaftsprojektes „Grafschafter Gewerbepark Genend“ vom 23.07.1996:  
Verzeichnis der Grundstücke des Gewerbeparks auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn<sup>1</sup>:

Gemarkung Neukirchen, Flur 1,

Flurstücke: 119, 127, 128, 131, 135, 138, 141, 191, 328, 332, 333, 334, 354, 670, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856 teilw., 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 902, 903, 904, 905, 910, 911, 912, 913, 1218, 1219, 1220, 1221, 1235 teilw., 1236 teilw., 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1287 und 1288,

Gemarkung Neukirchen, Flur 2,

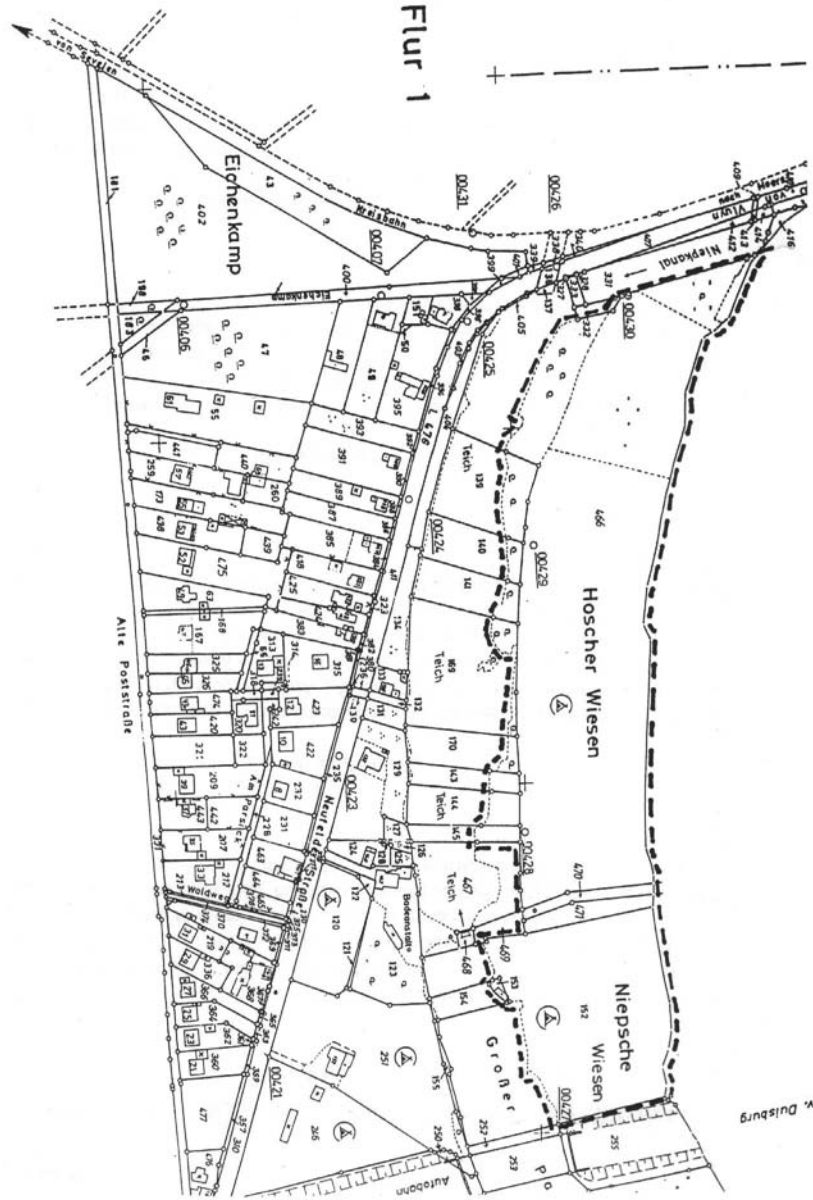
Flurstücke: 1682, 1683, 1684, 1685 und 1686.

<sup>1</sup> Flurstücksbezeichnung entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Stand vom 23.07.1996.



**ANLAGE 2 zu § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

Auszug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung vom 23.11. und 6.12.2000 zwischen der Stadt Neukirchen-Vluyn und der Gemeinde Rheurdt:



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2007 beschlossene Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2007**

**Bernd Böing  
Bürgermeister**

### HINWEIS

	<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung	12.12.2007	Amtsblatt Nr. 13/07 vom 20.12.2007	01.01.2008
1. Änderung	18.06.2008	Amtsblatt Nr. 7/2008 vom 25.06.2008	26.06.2008
2. Änderung	18.03.2009	Amtsblatt Nr. 4/2009 vom 24.03.2009	25.03.2009
3. Änderung	26.08.2009	Amtsblatt Nr. 12 vom 11.09.2009	12.09.2009